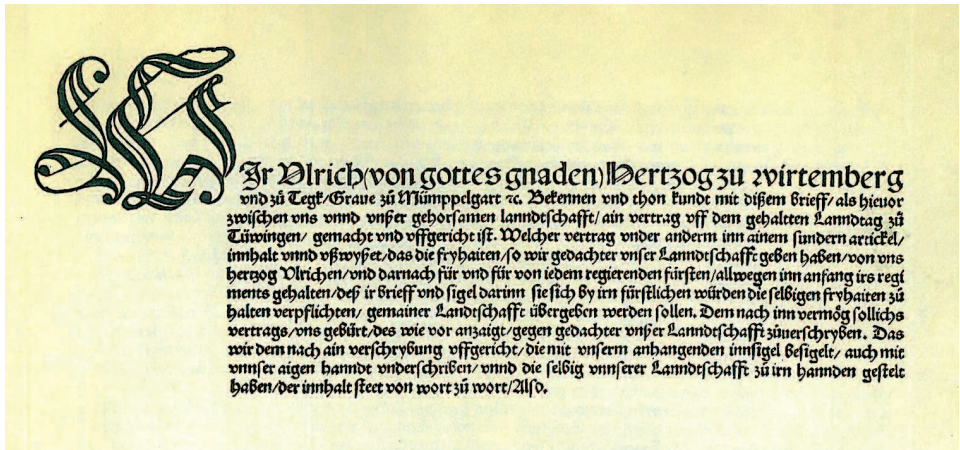




Beginn des Vertragstextes mit der Bestätigung durch Herzog Ulrich.¹

Der „Tübinger Vertrag“ von 1514

von Otfried Kies

Am Kilianstag, dem 8. Juli 1514, also vor genau 500 Jahren, schloss Herzog Ulrich von Württemberg mit den Prälaten und der Landschaft von Württemberg als Vertretern der Landstände den Tübinger Vertrag, später als „Württembergs Magna Charta“ bezeichnet. Zweck war, dass Ulrich die Unterstützung der „Ehrbarkeit“ suchte, um den Aufstand des „Armen Konrad“ niederschlagen zu können. Besiegelt wurde der Vertrag durch Christoph von Limpurg als Gesandter des Kaisers, Bischof Wilhelm von Straßburg Landgraf im Elsass, Bischof Hugo von Konstanz, Valentin Schenck von Erbach, Probst zu Komburg und Domherr zu Bamberg und Würzburg Peter von Aufsess, und Pleickard Landschad von Steinach als Vertreter des Markgrafen von Baden und Rötteln, da die Landschaft keine eigenes Siegel führte. Weitere weiter an den Verhandlungen beteiligte Herren waren Graf Jörg von Montfort Herr zu Bregenz, Doktor beider Rechte Johann Schad von Mittelbiberach, Doktor beider Rechte Florenz von Venningen, Franz von Sickingen als Vertreter der Pfalzgrafen Ludwig und Friedrich bei Rhein, Ludwig von Hutten als Vertreter des Bischofs Lorenz von Würzburg.

291 Jahre lang verband dieser Vertrag Herzog und Land. Als durch Herzog Karl Eugen der Verfassungscharakter des Tübinger Vertrags gefährdet schien, übernahmen auf Ersuchen der württembergischen Stände im Jahr 1771 Friedrich der Große von Preußen und die Könige von Großbritannien und von Dänemark die Garantie für diesen altwürttembergischen Verfassungsvertrag. Am 30. Dezember 1805 zerschnitt Kurfürst Friedrich von Württemberg dieses Band zwischen Herrscher und Volk, indem er staatsstreichartig diese „Verfassung“ aufhob. Als Verbündeter Napoléons in dessen damals überragenden Machtposition konnte er sich das leisten – Preußen, Großbritannien und Dänemark waren nicht in der Lage, ihre Garantieplichten zu erfüllen.

Im ersten Vertragspunkt versprochen die Stände, Herzog Ulrich solle fünf Jahre lang 22.000 Gulden von der Landschaft erhalten, die geistlichen Korporationen sowie die Ämter Mömpelgard, Nürtingen, Blamont und Reichenweier sollten nach Vermögen beisteuern. (Mömpelgard und Blamont in der Franche Comté waren Besitzungen aus dem Erbe der Henriette von Mömpelgard; Reichenweier im Elsass – der Geburtsort Ulrichs - eine Erwerbung 1324 aus der Hand der Grafen von Horburg; Nürtingen war Widum der Herzoginnen). Mit diesem Geld sollte Ulrichs wachsende Schuld abgebaut werden. Nach Ablauf dieser fünf Jahre sollten sie alle gemeinsam mit 800.000 Gulden Kapital zur Ablösung der Zinsen und Gülten, mit denen das Herzogtum beschwert war, beitragen, und zwar so, dass es in Raten von 22.000 Gulden „in Hertzog Ulrichs Seckel alltzyt gefallen“ sollte. Dafür sollte Ulrich „den Landschaden, so bisher im Gebruch gewesen, yetzo abthun und nachlassen“. Der „Landschaden“ war eine sehr drückende außerordentliche Steuer, deren Begründung und Höhe im Ermessen des Herzogs stand.

„Hauptkriege“, die Ulrich von seiner Herrschaft wegen führen musste, sollten fortan „mit Rat und Wissen gemeiner Landschaft“ vorgenommen werden. Sollte Ulrich „yemand us Freundschaft oder sunst Fürschub oder Hilf thun“, sollte dies ebenfalls mit „mit Rat, Wissen und Willen gemainer Landschaft, sover anders Hertzog Ulrich von inen hilf haben wölt“, geschehen und die Landschaft „mit iren Lyben, Fürung und anderm dienen“. Während solcher Kriege, oder wenn der Herzog, „das Got verhüt“, gefangengenommen werden sollte, sollte bis zu Ende der zu gewährenden Kriegshilfe die allgemeine Zahlung ruhen.

Dagegen gewährte der Herzog seinen Untertanen den freien Zug (Auswanderung aus Württemberg), doch sollte in den fünf nächsten Jahren keiner das Land verlassen. Sollte jemand ins Ausland heiraten, sollte dies erlaubt sein gegen Entrichtung „des zehenden Pfennings“, einer Vermögensabgabe von 10 %, die an den Herzog gehen sollte. Nach zehn Jahren sollte der Abzug nur noch 5 % betragen; nach 20 Jahren abgetan werden. Von diesem Abzug sollten während der ersten fünf Jahre 22.000 Gulden an die Landschaft gehen.

Auch versprach Ulrich, dass „Land, Leut, Schloss, Stett und Dörfer one Rat, Wissen und Willen gemainer Landschaft nit mer versetzt oder verendert“ würden. Sollte dies aus „eehefig Not und ursachen“ durch geschehen müssen, war die Landschaft nicht verpflichtet, „als Mitschuldner zu verschryben und zu besiglen“. Auch sollte keine andere Schatzung oder „ander unordenlich Hilf oder Beschwerde“ mehr gefordert werden. Was die Versorgung der herzoglichen Prinzessinnen anging, sollte „sich Hertzog Ulrich mit siner Landschaft deshalb underreden und veraynigen“.

Wichtiger war die Bestimmung, dass niemand in peinlichen Sachen, wo es Ehre, Leib oder Leben betraf, anders am mit Recht und Urteil gestraft oder getötet werde. Jeder sollte nach Recht verurteilt werden, außer in Rechtsfällen, wo das kaiserliche Recht anderes zuließe. Mit „Gefengnus und Frag“ (Untersuchungsgefängnis und Vernehmung) „soll es, wie von Alter herkomen ist, gehalten werden“

Gegen Aufrührer gegen die Obrigkeit und Hochverräter in Feldlagern und Besatzungen ließ sich Ulrich das Recht zugestehen, dass dem Übertreter „sein Lyb und Leben verwirckt haben und ime darauf sein verschulte Straf ufgelegt und an ihm vollstreckt werden, es sy mit Viertaylen, Radbrechen, Ertrencken, Enthaupten, mit dem strick Richten, die Hend Abhowen und derglychen, wie sich das alles nach Grössen und gelegenhait der Übeltat zu thund gebürt.“ (Das richtete sich gegen den „Armen Konrad“.) Die Zustimmung der Ehrbarkeit wurde erreicht durch die Aussage, diese Strafen dienten dazu, „damit also die Frommen und Erbern sich by dem Iren, ouch by Friden und Gerechtigkait, behalten und vor dem Böfel plyben mügen.“ (Der Böfel waren die rechtlosen, aber mit Steuern überladenen Bauern!) Dadurch waren die Privilegien der Ehrbarkeit garantiert.

In den Schlussbestimmungen wurde festgelegt, dass mit Ulrichs Tod zwar die Zahlungen aufhören, die gegebenen Freiheiten aber „in allweg beständig sein und plyben“ sollten. Doch sollten die „Schulden und Gilten uf dem Fürstenthumb“ vor allen Dingen „von den gefellen und nutzungen des fürstenthumbs usgericht und bezahlt werden“. Das Weiterwirken des Vertrags wurde dadurch ermöglicht, dass diese Freiheiten mit Brief und Siegel von Ulrich und all seinen Nachfolgern garantiert werden mussten, ehe sie ihre Herrschaft antreten konnten. Ulrich und sein Sohn Christoph, auch verschiedene Landschaftsbeschlüsse, novellierte und präzisieren später einzelne Punkte des Vertrags; insbesondere wurde nach der Reformation das Alleinrecht der evangelischen Konfession im Lande gesichert – dies wurde besonders wichtig, weil seit 1733 die württembergischen Herzöge Karl Alexander, Karl Eugen, Ludwig Eugen und Friedrich Eugen katholisch waren.

Der Landschaft wurde ein Eidspruch vorgelesen, den sie beschwören mussten: „Ihr werdet schwören Aide zu Gott und den Heiligen, unserem gnädigen Fürsten und Herrn, seiner fürstlichen Gnaden Erben und Nachkommen des Herzogtums zu Württemberg treu und hold zu sind, seiner Gnaden, deren Räten und verordneten Amtleuten Geboten und Verboten von seiner Gnaden wegen gehorsam und gewärtig zu sein, seinen fürstlichen Gnaden Frommen und Nutz zu schaffen, deren Schaden zu warnen und zu wenden nach eurem besten Vermögen, euch erzeigen und halten, wie fromme, gehorsame Untertanen sich gegen ihre natürliche Herrschaft erzeigen und halten sollen, auch euch, euer Leib und Gut, Weib und Kind, so leibeigen sind, nicht zu verändern ohne des besagten unseres gnädigen Fürsten und Herrn oder seiner fürstlichen Amtleute Wissen und Erlauben, alles nach vermög der gegebenen Freiheiten, dazu seiner fürstlichen Gnaden und deren Erben, den Herzogen zu Württemberg und ihren Nachkommen die Hilfe zu tun und zu geben, auch die Handhabung des Gehorsams und Obrigkeit, [die] seinen fürstlichen Gnaden zugesagt und verschrieben [sind], wie hievor in dem Artikel die Strafe der peinlichen Sachen betreffend eigentlich angezeigt, ausgedrückt und begriffen steht, treulich zu vollziehen und zu halten, wie sich nach Inhalt solcher Verschreibung, auch der Verträge, [die] zwischen unserer gnädigen Herrschaft und gemeiner Landschaft aufgerichtet und gemacht [sind], zu tun gebührt, alles ehrbarlich, treulich und ungefährlich.“

Der Vertrag gab dem Volk oder der Ehrbarkeit keine unmittelbare Teilhabe an der politischen Macht. Regierung und Recht der Gesetzgebung waren Sache des Herzogs. Die Kosten der Regierung deckte er aus dem herzoglichen Kammergut. Er hatte aber kein direktes Besteuerungsrecht. Die Stände dagegen hatten die korporativen Selbstverwaltung und damit das Selbstbesteuerungsrecht – also das Geld. Die Bezahlung der Regierungsschulden stand in ihrem Belieben; andererseits hatten sie keine Kontrolle über die Ausgaben. Die Landschaftskasse erhielt die von den Ämtern aufgebracht Steuern, aus denen dem Herzog durch Übernahme der Kammerschulden oder gewisse Beiträge Hilfe gegeben wurde. Das „Gelenk“ zwischen Herzog und Landschaft war der Geheime Rat, der die gleiche Stellung wie heute ein Ministerium hatte und, in dieser Gelenkfunktion beiden Seiten verpflichtet, der Apparat der politischen Aktivitäten war.



Titelseite (rechts) des abgeschrieben Vertragstextes im Stadtbuch Güglingen (Stadtarchiv Güglingen)²

Anmerkungen:

1. Faksimiledruck des Vertrags der von Thomas Anselm in Tübingen gedruckten Urkunde Herzog Ulrichs im 23. April 1517 über Bestätigung und Vollzug. (in: Der Tübinger Vertrag. Faksimile-Ausgabe mit Transkription und geschichtlicher Würdigung von Walter Grub, Stuttgart 1964.)
2. Hier ist die Bestätigung durch den Kaiser Maximilian vorangestellt, während in den der Druckfassung, die jede Amtsstadt erhielt, diese Bestätigung am Ende des Vertrages steht, vor der Bestätigung durch die Landschaft (Landtag).